

EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL



**REGLEMENT
ÜBER DIE
ELEKTRIZITÄTS-
VERSORGUNG**

Inhalt

A. Organisation und Geltungsbereich	1
B. Begriffe	3
C. Allgemeine Bestimmungen	5
D. Kundenverhältnis	6
E. Netzanschluss und Netznutzung	9
F. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle.....	15
G. Messung	18
H. Öffentliche Beleuchtung.....	21
I. Energieübertragung und -lieferung, Störungen.....	21
J. Gebühren.....	25
K. Strafbestimmungen, Rechtsschutz und Vollzug.....	25
L. Schluss- und Übergangsbestimmungen	26

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978¹ und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993² folgendes³

Reglement über die Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätsreglement)

A. Organisation und Geltungsbereich

§ 1

Rechtsform

¹ Die Elektrizitätsversorgung Murgenthal, im Folgenden EVM genannt, ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Murgenthal. Sie wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

Leitung

² Die EVM steht unter der Leitung des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die administrative und technische Leitung der EVM an eine Kommission und bestimmte Aufgaben an externe Fachstellen übertragen.

³ Der Gemeinderat wählt die Betriebsleitung der EVM. Dieser obliegt die operative Führung der EVM. Die Betriebsleitung erteilt die in diesem Reglement vorgesehenen Bewilligungen, wenn die Kompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen ist.

⁴ Aus Gründen der Lesbarkeit verwendet dieses Reglement entweder die männliche oder die weibliche Form. Die Bestimmungen des Reglements gelten für beide Geschlechter.

¹ SAR 171.100

² SAR 713.100

³ Weitere Rechtsgrundlagen im Anhang 1 zu diesem Reglement

§ 2

Geltungs-
bereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Versorgungsgebiet der EVM.

² Das Versorgungsgebiet der EVM umfasst den Gemeindebann Murgenthal.

³ Der Gemeinderat kann das Versorgungsgebiet im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde auf einzelne Liegenschaften und Weiler benachbarter Gemeinden ausdehnen.

⁴ Der Gemeinderat kann einer anderen Elektrizitätsversorgung gestatten, einzelne Liegenschaften und Weiler in der Gemeinde Murgenthal zu versorgen. In dem von der anderen Elektrizitätsversorgung versorgten Gebiet gelten deren Reglemente und Tarife.

§ 3

Aufgaben der
EVM

¹ Die EVM erstellt, unterhält und betreibt ein Netz zur Versorgung der Betriebe und Haushaltungen mit elektrischer Energie⁴.

² Die EVM beliefert die Kunden in ihrem Versorgungsgebiet mit elektrischer Energie. Die Energie wird unmittelbar an die einzelnen Kunden für deren Eigenbedarf geliefert.

³ Die EVM überwacht in ihrem Versorgungsgebiet die Erfüllung der Pflicht zur Kontrolle elektrischer Installationen durch deren Eigentümer resp. Betreiber⁵.

⁴ Die EVM betreibt, unterhält und verwaltet die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehende öffentliche Beleuchtung der Gemeinde Murgenthal.

⁴ Netzbetreiberin gemäss Art. 2 Abs. 3 NIV (SR 734.27)

⁵ Art. 20 EleG (SR 734.0), Art. 36 ff. NIV (SR 734.27)

B. Begriffe

§ 4

Kunden

Als Kunden gelten:

1. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
 - a) der Eigentümer der anzuschliessenden Sache;
 - b) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Bauberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

2. Bei der Netznutzung und bei Energielieferungen:
 - a) der Eigentümer;
 - b) bei Miet- und Pachtverhältnissen: der Mieter bzw. der Pächter des Grundstücks, des Hauses, der Wohnung oder der gewerblichen Räume mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen der EVM erfasst wird;
 - c) für den Allgemeinverbrauch (Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizung usw.) bei Mehrfamilienhäusern: der Liegenschaftseigentümer resp. die Stockwerkeigentümergeinschaft;
 - d) bei temporären Anschlüssen: der Anschlussnehmer gemäss Vereinbarung;
 - e) bei Untermieten: der Hauptmieter;
 - f) bei Kurzzeitmieten und in Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel: der Eigentümer;
 - g) bei ausstehenden Zahlungen von Benützungsgebühren: der Eigentümer.

§ 5

Freie End-
kunden

Freie Endkunden sind Endverbraucher, die ihren Energielieferanten frei wählen können. Die Definition des freien Netzzuganges ist bundesrechtlich geregelt (StromVG⁶).

§ 6

Gebundene
Endkunden

¹ Gebundene Endkunden sind Endverbraucher, die gemäss den bundesrechtlichen Definitionen ihren Energielieferanten nicht frei wählen können.

² Freie Endkunden, die von ihrem Recht auf freien Netzzugang keinen Gebrauch machen, sind Gebundenen Endkunden gleichgestellt.

§ 7

Grund-
versorgung

Gebundene Endkunden gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und werden von der EVM nach den Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung beliefert.

§ 8

Netzebenen

Die Netzebenen werden wie folgt definiert:

¹ Netzebene 5: Gesamtes Mittelspannungsnetz 16 kV mit dazu gehörenden Schaltelementen.

² Netzebene 7: Gesamtes Niederspannungsnetz 3 x 400/230 V mit dazu gehörenden Verteil- und Schaltanlagen.

§ 9

Netzanschluss

Der Netzanschluss ist die physikalische Anbindung eines Anschlussobjektes an die bestehenden oder neu zu erstellenden Verteilanlagen (Zuleitung). Netzanschlüsse können nur ab den Netzebenen 5 und 7 erstellt werden. Mit der Bewilligung für den Netz-

⁶ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)

anschluss erhält der Netzanschlussnehmer das Recht, seine Anlagen an das Verteilnetz anzuschliessen.

§ 10

Netznutzung

Netznutzung bedeutet die Nutzung des Verteilnetzes der EVM sowie der Vorliegenernetze für die Durchleitung von elektrischer Energie durch Endverbraucher (Kunden). Der Netzzugang wird für alle Netznutzer unabhängig von ihrem Energielieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt.

§ 11

Instandhaltung

Instandhaltung bedeutet die Kombination aller technischen und administrativen Massnahmen sowie Massnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann⁷. Der Begriff beinhaltet Wartung, Inspektion und Instandsetzung (einschliesslich Störungsbehebung).

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Netzausbau

¹ Die EVM erstellt, erweitert und verstärkt das Verteilnetz in ihrem Versorgungsgebiet, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch an elektrischer Energie gewährleistet ist oder wenn es das öffentliche Interesse gebietet.

² Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, erfolgt die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung der Anlagen nur, wenn die Kunden angemessene Kostenbeiträge leisten. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen.

⁷ nach DIN 31051

§ 13

Spezielle Ver-
einbarungen

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, können besondere Anschluss- und Lieferbedingungen vereinbart werden. Diese haben sich soweit möglich an den Bestimmungen dieses Reglements zu orientieren.

D. Kundenverhältnis

§ 14

Entstehung
des Rechts-
verhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EVM, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

² Bei Freien Endkunden entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Abschluss eines Netzanschluss- und eines Netznutzungsvertrages sowie gegebenenfalls eines Energielieferungsvertrages in schriftlicher Form.

§ 15

Aufnahme der
Energieliefe-
rung

Die Energielieferung resp. -durchleitung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Haus- bzw. Grundeigentümers und des Kunden erfüllt sind, namentlich die Bezahlung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie weiterer Kosten und Gebühren.

§ 16

Liefervorbehalt

¹ Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Ohne besondere Bewilligung der EVM ist es dem Kunden untersagt, Energie zu gewerblichen Zwecken an

Dritte abzugeben. Für Untermieter von Wohnräumen sind Ausnahmen gestattet, wobei auf die Preise der EVM keine Zuschläge erhoben werden dürfen.

²Die EVM ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, Preiszuschläge für die Energiebezüge zu verrechnen

³Die EVM kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

§ 17

Beendigung
des Rechts-
verhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis kann von den Kunden in der Grundversorgung jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat Gebühren, Abgaben und allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, gemäss den Tarifbestimmungen zu bezahlen.

²Kunden, die von ihrem Wahlrecht auf freien Marktzugang nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV⁸ Gebrauch machen wollen, können ihr bisheriges Rechtsverhältnis mit der EVM unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist per Ende Dezember kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kosten für den mit dem Lieferantenwechsel verbundenen Aufwand trägt der Kunde.

³Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴Bestimmungen des Bundes- und kantonalen Rechts sowie anders lautende, schriftlich getroffene Vereinbarungen (namentlich jene in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Energielieferungsverträgen) bleiben vorbehalten.

⁸ siehe Anhang 1

§ 18

Leerstand

¹ Gebühren, Abgaben und allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, trägt der Eigentümer der Liegenschaft.

² Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Muss die Messeinrichtung später wieder in Betrieb genommen werden, trägt der Liegenschaftseigentümer die Kosten für die erneute Montage und Inbetriebnahme.

§ 19

Meldepflichten

Der EVM ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts im Voraus schriftlich oder per E-Mail zu melden:

a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;

b) vom Käufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Verrechnungsadresse;

c) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;

d) vom Vermieter bzw. Verpächter: der Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;

e) vom Eigentümer resp. der Liegenschaftsverwaltung: der Wechsel in der Person oder Gesellschaft, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt.

E. Netzanschluss und Netznutzung

§ 20

Anschluss-
bewilligung

Einer Bewilligung der EVM für den Netzanschluss bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, bei der die zusätzliche Anschlussleistung 3,6 kVA oder mehr beträgt;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen können sowie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen);
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

§ 21

Anschluss-
gesuch

¹ Das Gesuch ist auf den von der EVM festgelegten Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen sowie allenfalls vorhandene Bewilligungen nach übergeordnetem Recht beizulegen. Das Gesuch hat Angaben über die Energieverwendung zu enthalten sowie eine fachkundige Bedarfsrechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

² Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

§ 22

Anschluss-
vorbehalte

¹ Die EVM kann Anschlussgesuche abweisen oder zurückstellen, wenn die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, die Spannungshaltung usw. den Anschluss nicht zulässt oder wenn eine Verstärkung von Anlagen erforderlich ist.

² Die Regionalen Werkvorschriften sowie § 11 dieses Reglements sind zu beachten.

§ 23

Installationen und Anschlüsse von elektrischen Verbrauchern werden nur bewilligt, wenn sie

a) den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den für die EVM massgebenden Werkvorschriften entsprechen;

b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;

c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, soweit eine solche Bewilligung erforderlich ist.

§ 24

Daten-
übertragung

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz ist der EVM vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVM und sind entschädigungspflichtig.

§ 25

Massnahmen
zu Lasten des
Verursachers

¹ Die EVM kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich

a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;

b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;

c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVM oder deren Kunden stören;

d) zur rationellen Energienutzung;

e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für Kunden mit bereits vorhandenen Anlagen angeordnet werden.

§ 26

Netzebene

¹ Die EVM legt fest, auf welcher Netzebene der Kunde an ihr Netz angeschlossen wird.

² Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von mehr als 300 kW monatlicher Höchstleistung werden in der Regel an die Netzebene 5 angeschlossen.

³ Die übrigen Kunden werden an die Netzebene 7 angeschlossen.

§ 27

Anschluss-
leitung

¹ Die Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz bis zur Grenzstelle wird durch die EVM erstellt.

² Die EVM bestimmt die Ausführungsart, den Anschlusspunkt, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt usw. nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Haus-einführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbre-chers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die EVM soweit als möglich auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

³ Das Kabel oder die Freileitung ab dem Netzanschlusspunkt bis zur elektrischen Eigentumsgrenze ist Eigentum der EVM.

§ 28

Bauseitige
Leistungen

¹ Die baulichen Arbeiten der Netzanschlussrohranlage wie Grabarbeiten, Lieferung und Verlegung des Kabelschutzhohres, Abzweigschächte, sämtliche Maurerarbeiten, die Entwässerung der Kabelschutzrohranlage und die Abdichtung der Hauseinführung (mit Ausnahme der Erstabdichtung, welche im Zuge der Kabelmontage erfolgt) sind durch den Anschlussnehmer ausführen zu lassen, welcher auch die Kosten trägt.

² Die EVM kann diese Arbeiten und Lieferungen selbst ausführen oder ausführen lassen, wenn der Kunde dies wünscht und sich zur Übernahme der vollen Kosten verpflichtet.

³ Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den für die EVM geltenden Normen und der Instruktion der EVM ausgeführt werden. Die Kosten von Reparaturen an Netzanschlusskabeln, welche auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind (unsachgemässe Tiefbauarbeiten, geringe Grabentiefe, mangelnde Abklärung der Trasseeführung etc.) sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

⁴ Bei der Hauseinführung sind die Gas- und Wasserabdichtung sowie die Entwässerung besonders zu beachten. Die EVM übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Bränden, Wasser- oder Gaseinbrüchen. Die Hauseinführungen erfolgen in den Aussenwänden. Einführungen durch Bodenplatten oder durch Grundwasserabdichtungen sind nicht zulässig.

§ 29

Eigene Trans-
formatoren-
station

¹ Kunden mit Anschluss auf der Netzebene 5 erstellen die benötigte Transformatorenstation auf eigene Kosten.

² Der Kunde trägt die Kosten der elektrischen Erschliessung bis zum Anschlusspunkt.

³ Messeinrichtungen (Zähler, Wandler, Rundsteuerempfänger, Qualitätsüberwachung etc.) werden von der EVM geliefert und

montiert. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für das Messfeld und für die EVM-Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVM und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Netzanschlussnehmer erstellt auf seine Kosten die für die Ablesung notwendigen Installationen nach Anleitung der EVM sowie Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind.

⁴ Abgabestelle, Bauverpflichtung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden zwischen dem Kunden und der EVM vertraglich geregelt. Die Messung erfolgt in der Regel auf der Mittelspannungsseite. Das Übergabefeld ist in der Regel Eigentum der EVM. Die Messeinrichtungen sind immer Eigentum der EVM.

⁵ Der Kunde gewährt der EVM oder deren Beauftragten ungehindertes und unentgeltliches Zutrittsrecht zur Transformatorstation und zu den elektrischen Einrichtungen.

§ 30

Grenzstelle
elektrisch

¹ Als elektrische Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers d. h. die Kabelzuleitungen sind im Eigentum der EVM.

Grenzstelle
baulich

² Als bauliche Grenzstelle gilt der Abgang der Rohranlage beim Anschlusspunkt. Der Anschlusspunkt wird durch die EVM bestimmt.

Eigentum, Haf-
tung, Unter-
haltungspflicht

³ Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Die Sicherung gegen Wassereintritt durch die Rohranlage (Abdichtung) ist Sache des Kunden.

§ 31

Weitere An-
schlüsse

Die EVM erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Die Kosten für weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind vom Kunden zu tragen.

§ 32

Gemeinsame
Zuleitung

¹ Die EVM ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

² Es steht ihr das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Liegenschaften anzuschliessen.

§ 33

Benützung von
Grundeigentum

Die EVM ist berechtigt, die für die Stromversorgung erforderlichen Leitungen und Einrichtungen (Kabelleitungen, Kabelverteilkabinen, Kabelschächte usw.) auf privaten Grundstücken oder in privaten Bauten zu installieren und diese zu benützen. Nach Möglichkeit nimmt die EVM auf die Interessen der Grundeigentümer und Kunden Rücksicht.

§ 34

Durchleitungs-
und Baurechte

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVM entschädigungslos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie sind verpflichtet, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Die EVM ist berechtigt, Dienstbarkeiten, welche für Zuleitungen und Anschlüsse erforderlich sind, auf ihre Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 35

Finanzierung

Die Finanzierung der Erstellung und Erweiterung der Zuleitungen und Anschlüsse am vorhandenen Versorgungsnetz erfolgt nach den Bestimmungen des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

§ 36

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

¹ Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter rechtzeitig bei der EVM über die Lage der Anlagen und Leitungen zu erkundigen. Die EVM ordnet allfällig erforderliche Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung solcher Anlagen und Leitungen an.

² Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken die EVM zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 37

Schutzmassnahmen

¹ Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Unfälle und Schäden zu verhüten, die bei Energielieferunterbruch, beim Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

² Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVM einzuhalten.

F. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

§ 38

Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von der EVM bezeichneten Werkvorschriften.

§ 39

Berechtigung zur Ausführung

¹ Installationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen erstellt, instand gehalten, verändert oder erweitert werden, die im Besitz

einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind.

² Ausgenommen sind Installationen, für welche gemäss Art. 16 NIV keine Bewilligung erforderlich ist.

§ 40

Meldung von Installationen

¹ Die Erstellung, Ergänzung oder Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl benötigter Zähler sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EVM zu melden.

² Die EVM kann Richtlinien für die Abgabe und Montage von Zählern und Tarifapparaten erlassen.

§ 41

Kontrolle und Sicherheitsnachweis

¹ Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren zu lassen und gegenüber der EVM den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

² Die EVM lässt Stichprobenkontrollen durchführen und ordnet notwendige Massnahmen an. Durch solche Kontrollen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

§ 42

Technische Dokumentation

Die Eigentümer von elektrischen Installationen müssen die technischen Dokumentationen zu den Installationen während deren gesamter Lebensdauer und den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufbewahren. Eine Kopie des Sicherheitsnachweises ist der EVM zu übergeben.

§ 43

Mängelbehebung und Instandhaltung

¹ Werden aufgrund der Kontrollen Mängel an elektrischen Installationen und Geräten festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Fristen durch den Eigentümer beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung erstattet die EVM Anzeige an das Eidg. Starkstrominspektorat.

² Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

§ 44

Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine Gefahr für Personen- und Sachschäden (Brände) ausgeht, können durch die EVM, deren Beauftragte oder das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

§ 45

Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel

¹ Bestehende elektrische Installationen müssen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen periodisch kontrolliert werden. Die EVM fordert die Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, die Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle kontrollieren zu lassen und der EVM den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

² Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurückliegt. Eigentumswechsel sind der EVM vom vorherigen Eigentümer schriftlich zu melden.

§ 46

Kontrollkosten

Die Kosten für die Kontrollen trägt der Eigentümer der Installationen.

§ 47

Zutritt zu
elektrischen
Einrichtungen

¹ Den Kontrollorganen und den Organen der EVM oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

² Die Kontrollberechtigten weisen sich auf Verlangen aus.

§ 48

Plombierte
Anlageteile

¹ Der Eingriff in die von der EVM plombierten Anlageteile ist nur Angestellten der EVM oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

² Müssen Plomben durch einen Elektroinstallateur entfernt werden, ist dies der EVM vorgängig mitzuteilen.

G. Messung

§ 49

Messung des
Energiever-
brauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVM. Die EVM kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EVM zu melden.

§ 50⁹

Mess- und
Tarifapparate

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EVM geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVM und werden auf ihre Kosten instand gehalten.

⁹ Übergangsbestimmung zu Abs. 3 und 4: § 73 Abs. 2

Platzierung von Mess- und Tarifapparaten ² Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVM. Überdies stellt er der EVM den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, sowie Ableseschnittstellen werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

Aussenablesung ³ Die Ablesung muss von aussen zugänglich sein (Aussenkasten oder CS-Ableseschnittstelle), wenn keine Fernauslesung installiert ist.

Fernauslesung ⁴ Der EVM ist der notwendige Platz für die Installation einer Fernausleseeinrichtung zur Verfügung zu stellen. Bei Neubauten gehören diese Installationen zu den Messeinrichtungen. Die EVM gibt mit der Installationsbewilligung die vorzusehenden Installationen resp. den Platzbedarf bekannt.

§ 51

Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten ¹ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVM beschädigt, so trägt der Kunde die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung.

² Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die EVM bzw. deren Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVM für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

§ 52

Nachprüfung der Messeinrichtung ¹ Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen

ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Zeigt sich, dass die Messeinrichtungen richtig gehen, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung (einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate).

Mess-
toleranzen

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Meldung von
Unregelmäs-
sigkeiten

³ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVM unverzüglich anzuzeigen.

§ 53

Vorgehen bei
Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVM festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch früherer, vergleichbarer Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer ermittelt werden, so korrigiert die EVM die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

§ 54

Verluste durch
Schaden

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energiebezugs.

H. Öffentliche Beleuchtung

§ 55

Gemeinde-
strassen
und -plätze

¹ Der EVM obliegen der Bau, der Betrieb, die Instandhaltung und die Verwaltung der im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden öffentlichen Beleuchtung im Gemeindebann Murgenthal.

Privatstrassen

² Strassenbeleuchtungen auf Privatstrassen und privaten Wegen sowie weitere private Beleuchtungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer. Besteht ein öffentliches Interesse an der Beleuchtung, kann die EVM den Betrieb, die Instandhaltung und die damit verbundenen Kosten übernehmen. Die Kosten einer Erweiterung oder Neuinstallation der Beleuchtung hat in jedem Fall der Eigentümer zu tragen.

Beanspru-
chung von
privatem Grund

³ Die EVM ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten gegen Ersatz des entstehenden Schadens unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen verbleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde.

I. Energieübertragung und -lieferung, Störungen

§ 56

Umfang

¹ Den Kunden in der Grundversorgung liefert die EVM Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

² Den Freien Endkunden stellt die EVM ihr Netz diskriminierungsfrei für die Energieübertragung zur Verfügung.

§ 57

Verwendung
der Energie

Die Verantwortung für die Einhaltung der bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen betreffend Energieverwendung liegt beim Kunden. Die EVM behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

§ 58

Technische
Rahmenbedin-
gungen

Die EVM setzt für die Energieübertragung und -lieferung die Energieart, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

§ 59

Regelmässigkeit

¹ Die EVM überträgt resp. liefert die Energie ununterbrochen innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen".

² Vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie Ausnahmebestimmungen dieses Reglements.

§ 60

Einschränkungen und Einstellung

¹ Die EVM hat das Recht, die Energieübertragung resp. -lieferung einzuschränken oder ganz einzustellen

a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz;

c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Störungsbehebungen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;

f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Vorhersehbare Unterbrechung

²Die EVM nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorhersehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus angezeigt.

§ 61

Störungsmeldungen

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der EVM zu melden.

§ 62

Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung

Die EVM ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatекategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Kosten für die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen trägt der Kunde.

§ 63

Entschädigungsansprüche

¹Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen;

b) Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung der Energieübertragung bzw. -lieferung, wenn diese aus Gründen erfolgt, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

²Bei nicht vom Kunden verursachten Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieübertragung resp. -lieferung von mehr als drei Wochen

Dauer werden die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert.

§ 64

Unterbrechung
infolge Kundenverhalten

Die EVM ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energieübertragung resp. -lieferung einzustellen, wenn der Kunde

a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;

c) den Beauftragten der EVM den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;

d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen (Netznutzungsentgelt und/oder Energiebezug) bezahlt werden;

e) in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

§ 65

Folgen

¹ Die Unterbrechung des Netzanschlusses durch die EVM befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für Gebühren und Kosten oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVM.

² Aus der rechtmässigen Unterbrechung des Netzanschlusses durch die EVM entsteht dem Kunden kein Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 66

Tarife

Die Tarife für Netznutzung und Energielieferung richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

J. Gebühren

§ 67

Gebühren

¹ Die Erteilung von Bewilligungen sowie Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, sind gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren aufgrund der effektiv anfallenden Kosten (Vollkostenrechnung) fest.

§ 68

Freiwillige
Dienstleistungen

¹ Dienstleistungen, zu denen die EVM weder gesetzlich noch reglementarisch verpflichtet ist, werden in der Regel nach Zeitaufwand verrechnet.

² Der Gemeinderat legt den Stundensatz aufgrund einer Vollkostenrechnung fest.

K. Strafbestimmungen, Rechtsschutz und Vollzug

§ 69

Straf-
bestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes mit Busse bis Fr. 2'000.00 geahndet.

² Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

³ Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 70

Weiterzug an
den Gemeinde-
rat

¹ Wer mit einer Verfügung oder einem Entscheid der Betriebsleitung der EVM nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

² Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³ Das Verfahren vor dem Gemeinderat ist unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

Verwaltungs-
rechtspflege-
gesetz

⁴ Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁰.

§ 71

Vollzug

Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff VRPG.

L. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 72

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich

a) das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement Elektrizitätsversorgung) vom 27. November 1981;

b) das Heizungsreglement vom 9. März 1987.

¹⁰ SAR 271.200

§ 73

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

² § 50 Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung auf im Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements bestehende Liegenschaften, bis deren Hauptverteilung oder deren gesamte Elektroinstallation ausgetauscht wird.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2017.

Datum der Rechtskraft: 19. Juli 2017.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen ¹¹

Bei der Anwendung dieses Reglements sind insbesondere die folgenden Erlasse zu beachten:

- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007; SR 734.7
- Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008; SR 734.71
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) vom 24. Juni 1902; SR 734.0
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung) vom 30. März 1994; SR 734.2
- Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung) vom 30. März 1994; SR 734.1
- Verordnung über elektrische Niederspannungs-Installationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) vom 7. November 2001; SR 734.27
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vom 25. November 2015; SR 734.26
- Technische Norm über Niederspannungs-Installationen (NIN) vom 1. Januar 2015
- Regionale Werkvorschriften Bern, Jura, Solothurn vom 1. April 2016
- Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998; SR 730.0
- Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998; SR 730.01

¹¹ Nicht Bestandteil des Reglements

- Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012; SAR 773.200
- Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006; SAR 673.100
- Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten Schweizerisches Herkunftsnachweissystem der Swissgrid AG vom 1. Juli 2016
- Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen

Stichwortverzeichnis

Abgabe von Energie an Dritte	7	Grundversorgung	4, 21
Ablesen der Zähler	18	Höhere Gewalt	22
Anschlussbewilligung	9	Installationen	
Anschlussgesuch	9	Berechtigung zur Ausführung	15
Anschlussleitung	11	Dokumentation	16
Anschlussvorbehalte	10	Kontrolle	16
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen ..	15	Kontrolle bei Eigentumswechsel	17
Aufgaben der EVM	2	Kontrolle, periodische	17
Aussenablesung	19	Mängelbehebung	17
Baurecht	14	Meldung	16
Bauseitige Leistungen		Sicherheitsnachweis	16
beim Netzanschluss	12	Stichprobenkontrollen	16
Beanspruchung von privatem Grund	21	Vorschriften	15
Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten ...	19	Installationsanzeige	16
Besondere Anschluss- und Lieferbedingungen ...	6	Instandhaltung	5
Betriebsbedingte Unterbrechungen	22	Käufer	8
Betriebsleitung	1	Kommission	1
Datenübertragung	10	Kunden	3
Demontage der Messeinrichtung	8	Kunden mit Anschluss auf der Netzebene 5	12
Dienstleistungen	25	Lastbewirtschaftung	23
Durchleitungsrecht	14	Leerstand	8
Eigentümer	8	Leistungsfaktor cos phi	11, 22
Eigentumswechsel	17	Leitung	1
Eigenwirtschaftsbetrieb	1	Liefervorbehalt	6
Einschränkungen der Energieübertragung und		Mängelbehebung	17
-lieferung	22	Massnahmen zu Lasten des Verursachers	10
Elektrische Raumheizungen	10	Meldepflichten	8
Energieart	22	Meldung	
Ergielieferung	6	Installationen	16
Ergielieferungsvertrag	6	Mess- und Tarifapparate	18
Ergienutzung	11	Messeinrichtung	18
Entschädigungsanspruch	23	Demontage	8
Fernauslesung	19	Nachprüfung	19
Finanzierung	14	Messfehler	20
Freie Endkunden	4, 6, 21	Messtoleranzen	20
Gebühren	25	Messung des Energieverbrauchs	18
Gebundene Endkunden	4	Mieter	8
Gemeinderat	1	Nachprüfung der Messeinrichtung	19
Gemeinsame Zuleitung	14	Naturereignisse	22
Grenzstelle		Nennfrequenz	22
baulich	13	Netzanschluss	4
elektrisch	13	Unterbrechung	24
Grundeigentum		Netzanschlussvertrag	6, 13
Benützung durch EVM	14	Netzausbau	5

Netzebene	4, 11	Stichprobenkontrollen	16
Netznutzung	5	Störungsmeldung	23
Netznutzungsvertrag	6	Strafbestimmungen	25
Netzurückwirkungen	11	Strassenbeleuchtung auf Privatstrassen.....	21
Öffentliche Beleuchtung	21	Tarife	25
Beanspruchung von Privatgrund.....	21	Technische Dokumentation.....	16
Pächter	8	Transformatorstation	12
Periodische Kontrolle	17	Unterbrechung des Netzanschlusses	24
Personen- und Sachschäden	17	Unterbrechung infolge Kundenverhalten.....	24
Plombierte Anlageteile	18	Unterbrechung, betriebsbedingte	22
Private Grundstücke		Untermieter	7
Öffentliche Beleuchtung.....	21	Verkäufer	8
Privatstrassen		Verlust durch Schaden	20
Beleuchtung	21	Vermieter	8
Rechtsform	1	Verpächter	8
Rechtsschutz.....	26	Versorgungsgebiet	2
Rechtsverhältnis		Verwendung der Energie	21
Beendigung	7	Vollstreckung.....	26
Entstehung.....	6	Wahlrecht auf freien Marktzugang	7
Richtlinien für die Abgabe und Montage von		Weiterzug an den Gemeinderat	26
Zählern und Tarifapparaten	16	Zähler	18
Rückspeisung.....	11	Beschädigung	19
Schutzmassnahmen	15, 22	Messfehler	20
Sicherheitsnachweis	16	Nachprüfung	19
Spannung	22	Zutritt zu elektrischen Einrichtungen	18